

**Wortlaut des Ergebnisabführungsvertrags vom 23. Dezember 1997
in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 12. März 2014
Dient ausschließlich Illustrationszwecken**

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, mit Sitz in Hof an der Saale

- nachstehend „**Organträger**“ genannt -

und

der Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH,
mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt

wird mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 1998 folgender

Ergebnisabführungsvertrag

abgeschlossen.

§ 1

Gewinnabführung, Verlustübernahme

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen ergibt, an den Organträger abzuführen.
2. Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuß nur insoweit in freie Rücklagen einstellen, als diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.
3. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen.
4. Die Übernahme von Verlusten der Organgesellschaft erfolgt nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
5. Der abzuführende Betrag ist einen Tag nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Der Organträger kann bis zur Fälligkeit formlos angemessene Vorauszahlungen auf den abzuführenden Gewinn verlangen. Bei einem sich abzeichnenden Verlust kann die Organgesellschaft umgekehrt angemessene Vorauszahlungen auf die Verlustübernahme vom Organträger verlangen.

**Wortlaut des Ergebnisabführungsvertrags vom 23. Dezember 1997
in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 12. März 2014
Dient ausschließlich Illustrationszwecken**

**§ 2
Vertragsdauer, Sonstiges**

1. Der Vertrag tritt zum 01.01.1998 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2002. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere im Falle eines Gesellschafterwechsels bei der Organgesellschaft gegeben.
2. Die Parteien werden den Vertrag ihren jeweiligen Gesellschaftergremien zum Zwecke der Zustimmung (Genehmigung i.S.v. § 184 BGB) vorlegen.

**§ 3
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages teilweise oder vollständig nichtig oder aus sonstigen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, mit der nach Möglichkeit der wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.